

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	16.01.2008
Nr. <sup>1)</sup> :	S10812008

## Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Name, Vorname

### Frage:

#### **Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren bei der Errichtung von Mobilfunkmasten**

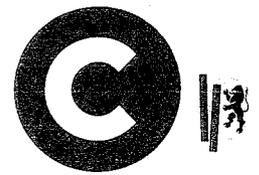
In der Sitzung des PBUA vom 15.01.2008 gab Herr Butenop einen Bericht zum Umgang mit Beteiligungs-/ Anhörungsverfahren bei der Errichtung von Mobilfunkmasten. Auf Grund der gedrängten TO verzichtete ich darauf, die Thematik intensiv zu diskutieren und bitte daher um kurze schriftliche Beantwortung meiner Fragen dazu.

1. In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 20.06.2007 erstellte die Verwaltung ein Schreiben an den Deutschen Städtetag. Kann dieses Schreiben den Stadträten zur Kenntnis gebracht werden? Wenn ja: Bitte beifügen.
2. Die von Herrn Butenop vorgeschlagene Form der öffentlichen Auslegung von beabsichtigten Standortentscheidungen begrüße ich. Auslegung und Anhörung machen jedoch nur dann Sinn, wenn die Entscheidung noch nicht gefallen ist. In welchem zeitlichen Vorlauf vor der abschließenden Entscheidung zum Standort soll die Auslegung/Anhörung erfolgen?
3. Ist es beabsichtigt und vom Verwaltungsaufwand vertretbar, den unmittelbaren Grundstücksnachbarn neben der Information im Amtsblatt rechtzeitig eine gesonderte Information über die geplante Auslegung und Anhörung zukommen zu lassen?
4. In welcher Form sollen die in der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Einwände zum Vorhaben dokumentiert, bewertet und bei der Standortentscheidung berücksichtigt werden? Wie wird der PBUA dabei einbezogen (z.B. Zusammenfassung der Einwände und deren Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung in der Informationsvorlage)?
5. Ist es beabsichtigt und vom Verwaltungsaufwand vertretbar, bei auftretenden Konflikten gemeinsam mit dem Mobilfunkbetreiber verstärkt Anwohnerinformationsveranstaltungen durchzuführen?

Unterschrift

## Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und  
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,  
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,  
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Stadtrat  
Herrn Volkmar Zschocke

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude	Annaberger Straße 89 09120 Chemnitz
Datum	25.02.2008
Unser(e) Zeichen/Az	61.6
Durchwahl	0371/488 6160
Auskunft erteilt	Frau Kühnel
Zimmer	413
Datum & Zeichen Ihres Schreibens	26.02.2007
E-Mail	carina.kuehnel@stadt- chemnitz

### Ratsanfrage s/08/2008 bezüglich Mobilfunk

Sehr geehrter Herr Zschocke,

die Oberbürgermeisterin hat mich mit der Beantwortung Ihrer eingangs genannten Anfrage beauftragt. Deshalb möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang Folgendes mitteilen.

zu 1.

Gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 20.06.2007 (siehe Anlage 1) war in geeigneter Weise das Anliegen an die gesetzgebenden Einrichtungen heranzutragen. Die Thematik wurde mündlich in die Gremien des Deutschen Städtetages, hier den Umweltausschuss, eingebracht. Die Problematik der Standortfindung und deren Akzeptanz sind dort bekannt. Ob eine Optimierung der Mobilfunkvereinbarung erzielt werden kann, ist noch offen.

In der nächsten Sitzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) im März 2008 in Dresden werde ich das Thema ebenfalls ansprechen und dem SSG sowie dem für die Sächsische Bauordnung zuständigen Sächsischen Staatsministerium des Inneren (SMI) die Wiedereinführung der Baugenehmigungspflicht für alle Mobilfunksendeanlagen vorschlagen. Vom Ergebnis werde ich Sie nach Erhalt der Stellungnahme unterrichten.

zu 2.

Die Auslegung der Unterlagen für genehmigungsbedürftige Mobilfunksendeanlagen kann erst erfolgen, wenn ein Bauantrag gestellt oder das Vorhaben in anderer Weise vom Bauherren öffentlich gemacht wurde, z. B. durch eine entsprechende Anzeige bei der Stadtverwaltung. Bis dahin steht der Datenschutz einer solchen Verfahrensweise entgegen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt durch die Stadtverwaltung freiwillig zur Erhöhung der Transparenz und dient deshalb der verbesserten Information der Bürgerinnen und Bürger, zu der sich auch die Netzbetreiber verpflichtet haben,<sup>1</sup> es ist keine förmlich festgelegte Anhörung basierend auf einer Gesetzesgrundlage wie im Bauleitplanverfahren.

Sie erfolgt für einen Monat umgehend nach Eingang der Unterlagen. Da es sich bei der Errichtung von Mobilfunkmasten in der Regel um Sonderbauten handelt, unterliegen diese keiner Fiktionsfrist. Eine Bearbeitung des Bauantrages ist jedoch innerhalb von 3 Monaten, in begründeten Einzelfällen innerhalb von 5 Monaten abzuschließen. Somit bleibt genügend Zeit, um die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, bevor eine Genehmigung erteilt wird.

Bisher wurden allerdings im konkreten Einzelfall auch alternative Standortvorschläge von Bürgerinnen und Bürger von der Stadtverwaltung Chemnitz an die Netzbetreiber mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet. Die Netzbetreiber haben das in der Regel aufgegriffen und bei Nichtrealisierung dieser Vorschläge gegenüber den Bürgern eine entsprechende Begründung abgegeben. Diese Verfahrensweise ist weiterhin möglich.

zu 3.

Gemäß § 70 Abs. 2 SächsBO müssen die Nachbarn vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte Belange berührt sind. Da in der Regel bei der Zulässigkeit von Mobilfunkmasten keine Abweichungen und Befreiungen nach SächsBO oder BauGB erforderlich sind, ist eine Beteiligung gesetzlich nicht notwendig. Deshalb informiert die Stadtverwaltung Chemnitz selbst auf freiwilliger Basis im Amtsblatt.

Eine zusätzliche schriftliche Information der Nachbarn über die Auslegung der Unterlagen während des Baugenehmigungsverfahrens ist vom Verwaltungsaufwand und den zusätzlichen Kosten im Verwaltungshaushalt nicht gerechtfertigt, da das Amtsblatt alle Bürgerinnen und Bürger erreicht.

Gemäß § 70 Abs. 4 SächsBO ist den Nachbarn zudem die Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung durch das Baugenehmigungsamt erfolgt an diejenigen Nachbarn, die der Bauherr im Antrag aufgeführt hat.

zu 4.

Die Hinweise und Anfragen der Bürgerinnen und Bürger werden von der Stadtverwaltung dokumentiert und den Netzbetreibern zur Prüfung zugeleitet. Insbesondere die Begründung, weshalb ein bestimmter Mobilfunkstandort erforderlich wird, ist hierbei von den Netzbetreibern zuzuarbeiten. Vom Ergebnis werden die Fragesteller informiert. Es ist ebenfalls vorgesehen, den PBUA im Rahmen der üblichen Informationsvorlage davon in Kenntnis zu setzen. Deshalb kann die Vorlage zukünftig erst nach der Auslegung eingereicht werden.

---

<sup>1</sup> Freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung, Nr. 1. Kommunikation und Partizipation => Unterrichtung der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger in Abstimmung mit den Kommunen.

zu 5.

Im Jahr 2007 wurden gemeinsam mit den jeweiligen Netzbetreibern 3 Bürgerinformationsveranstaltungen und eine Gesprächsrunde im Stadtplanungsamt für betroffene Anwohner durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, in diesem Zusammenhang Immissionsmessungen durchführen zu lassen und im Kreise von betroffenen Bürgern auszuwerten, die ein entsprechendes Interesse an Fachinformationen über das jeweilige Vorhaben haben. Diese Vorgehensweise soll so beibehalten werden. Deshalb wird im Amtsblatt immer je ein Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung und beim Netzbetreiber benannt.

Mit freundlichen Grüßen



Wesseler

Bürgermeisterin

